Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. I

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. I. 1

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 11. Januar 1870

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: den Vollzug des Gesetzes vom 21. Dezember 1869 über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Den Vollzug des Gesetzes vom 21. Dezember 1869 über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 21. Dezember 1869 über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen haben Wir auf den unterthänigsten Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Von den Standesbeamten und ihrem Geschäftskreise.

§. 1.

Das Amt des bürgerlichen Standesbeamten (Gesetz §§. 1, 3) umfaßt das Gebiet der Gemeinde und diejenigen Colonien, Weiler und Höfe, welche ihr in polizeilicher Hinsicht zugewiesen sind oder in Hinsicht auf die Standesbuchsführung zugewiesen werden.

§. 2.

In den Städten, welche zwei Bürgermeister haben, hat der Gemeinderath zu bestimmen, welcher von Beiden das bürgerliche Standesamt verwaltet.

§. 3.

In Fällen eintretender Verhinderung des Rathschreibers ist ein Stellvertreter durch den Standesbeamten beizuziehen (Gesetz §. 2).

Der Standesbeamte hat bei der Uebernahme des Dienstes — soferne dies nicht schon zuvor geschah — eine dazu geeignete Persönlichkeit zu bezeichnen (Gesetz §. 2).

§. 4.

Der Beschluß, durch welchen die Geschäftsabtheilung zwischen zwei Bürgermeistern festgesetzt (Vollzugsverordnung §. 2), der Beschluß, durch welchen ein Stellvertreter des Rathschreibers (Gesetz §. 2) und der Beschluß, durch welchen in den Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern ein besonderer Standesbeamter (Gesetz §. 3) ernannt wird, sind wörtlich in jede der beiden Urschriften der Standesbücher einzutragen.

Sie müssen außerdem durch Einrückung in das Bezirksverkündigungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 5.

Ist ein Standesbeamter oder ein Rathschreiber wegen des in §. 4 des Gesetzes bezeichneten Grundes unfähig, eine Standesurkunde aufzunehmen, so haben für sie deren Stellvertreter (Gesetz §§. 2, 3) zu handeln.

§. 6.

Der Beamte, welcher zur Aufnahme einer Standesurkunde mitwirkt, ist verpflichtet, in derselben die Eigenschaft anzugeben, in welcher er zur Mitwirkung berufen ist.

Ist es ein Stellvertreter, welcher handelt (Gesetz §§. 2, 3), so ist der Verhinderung des regelmäßigen Beamten und ihres Grundes zu erwähnen.

§. 7.

Die Aufgabe der Standesbeamten und — unter ihrer Leitung und Verantwortlichkeit — der Rathschreiber ist:

1. die Urkunden, welche den bürgerlichen Stand betreffen, aufzunehmen;
2. die Standesbücher und deren Beilagen zu verwahren;
3. Auszüge aus den Standesbüchern und deren Beilagen, sowie Zeugnisse über deren Inhalt auszustellen.

§. 8.

Für besondere Fälle, welche das Gesetz bestimmt, sind Standesbeamte:

1. die Gesandten oder Consuln, welche mit der Vertretung der Inländer betraut sind, für die im Auslande gefertigten Beurkundungen des bürgerlichen Standes der Inländer (Gesetz §. 32);

2. die von den militärischen Dienstvorschriften bezeichneten Militärbeamten, für die Beurkundung der in Kriegszeiten unter den Militärpersonen und dem Gefolge der Truppen eintretenden Todesfälle (Gesetz §. 56).

II. Allgemeine Anordnungen für die Einrichtung der Standesbücher und die Form der Standesurkunden.

§. 9.

Die Standesurkunden müssen in die Sammlungen gedruckter Impressen eingeschrieben werden, welche den Standesbeamten jeweils durch das Justizministerium werden zugestellt werden.

Die Standesbeamten haben dabei genau nach Anleitung der durch die Impressen gegebenen und der außerdem ihnen mitgetheilten Muster, sowie nach den folgenden Belehrungen zu verfahren.

§. 10.

Für den ersten Eintrag in jedes Buch muß die erste Impresse der Sammlung benützt werden. Die weiteren Einträge folgen ununterbrochen in der Reihenfolge der Impressen.

Findet der Standesbeamte, daß die Impresse wegen der Verschiedenheit des Gegenstandes für einen Eintrag nicht benützt werden kann, so ist sie zu durchstreichen und an dem freien Rande des Buches die dem Sachverhalte entsprechende Standesurkunde aufzunehmen. Sollte der freie Raum neben der Impresse zur Aufnahme der Urkunde nicht hinreichen, so darf diese neben der folgenden Impresse und selbst auf der nächstfolgenden Seite fortgesetzt werden.

Die Durchstreichung der Impresse ist in der an den Rand gesetzten Urkunde zu erwähnen.

§. 11.

Wenn bei Ausfüllung der Impresse zwischen den gedruckten Worten des Formulars und den eingeschriebenen Worten Stellen leer bleiben, so sind die Lücken mit Federstrichen auszufüllen.

§. 12.

Veränderungen an dem gedruckten Inhalte der Impressen und Zusätze zu demselben müssen wie Aenderungen des geschriebenen Theiles der Urkunde von den in §. 20 des Gesetzes genannten Personen genehmigt und die Genehmigungen nach Anleitung des §. 26 der Vollzugsverordnung beurkundet werden (Gesetz §. 17).

§. 13.

Im Oktober jeden Jahres ist der muthmaßliche Bedarf an Impressen für das folgende Jahr dem Amtsgerichte und durch dieses dem Justizministerium anzuzeigen.

Die gleiche Anzeige ist zu machen, wenn im Laufe des Jahres sich die Vermuthung ergibt, daß der dem Standesbeamten zur Verfügung gestellte Vorrath an Impressen dem Bedürfnisse des Jahres nicht genügen werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 14.

Unverzüglich nach dem Schlusse eines jeden Jahres hat der Standesbeamte unmittelbar hinter dem zuletzt eingetragenen Standesscheine in jedem Standesbuche zu beurkunden, daß das Buch des Jahres ..... mit der (in Buchstabenschrift anzugebende Zahl) Urkunde vom ..... geschlossen worden seie (Gesetz §. 8 Absatz 1). Muster 18.

§. 15.

Unmittelbar nach dem Jahresschlusse — Vollzugsverordnung §. 14 — sind die Register für das Geburts-, das Ehe- und das Todtenbuch zu fertigen (Gesetz §. 9).

Sie bestehen aus je drei Spalten: die erste enthält die Geschlechtsnamen, diese nach deren Anfangsbuchstaben alphabetisch geordnet; die zweite die Vornamen Derjenigen, auf welche die Einträge (§§ 29, 30, 38, 43, 46, 53 der Vollzugsverordnung) und die Vormerkungen (§. 31 der Vollzugsverordnung) sich beziehen; die dritte gibt die Ordnungszahlen an, unter welchen die entsprechenden Standesurkunden im Buche eingetragen sind.

Das Register muß einer jeden der beiden Urschriften beigefügt werden.

§. 16.

Auf jeder Urkunde, welche als Beilage der Standesbücher übergeben wird (Gesetz §. 10 Absatz 1), muß von der Hand des Standesbeamten bemerkt werden, daß sie eine Beilage des nach der Ordnungszahl zu bezeichnenden Eintrags des betreffenden Standesbuches bildet.

§. 17.

Die Beilagen der Standesbücher werden in drei gesonderten Bänden gesammelt, von denen der eine die Beilagen des Geburtsbuches, der andere diejenigen des Ehebuches, der dritte die des Todtenbuches enthält.

In jedem Bande sind die Beilagen mit besonderen, unter sich fortlaufenden und für jedes Jahr in neuer Reihe beginnenden Ordnungszahlen zu versehen. In den entsprechenden Standesbeurkundungen muß auf diese Ordnungszahlen verwiesen werden.

§. 18.

Beilagen, welche in fremder Sprache geschrieben sind, müssen von einer deutschen Uebersetzung begleitet sein.

Fehlt die Uebersetzung, so bezeichnet der Standesbeamte oder auf seinen Antrag das Amtsgericht einen Dolmetscher, welcher auf Kosten Dessen, der die Urkunde vorlegte, deren Uebersetzung fertiget.

§. 19.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, in den ersten 14 Tagen des neuen Jahres die eine Urschrift der Standesbücher mit dem dazu gehörenden Register (Vollzugsverordnung §. 15) und Beilagenbande (Vollzugsverordnung §. 17) an das Amtsgericht einzusenden (Gesetz §§. 8—10, 58).

Die andere Urschrift ist auf dem Gemeindehause sorgfältig zu verwahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 20.

Die Einträge in jedem der Bücher sind mit besonderen unter sich fortlaufenden, im Anfange jeden Jahres neu beginnenden Ordnungszahlen zu versehen.

Am oberen Rande jeden Eintrages ist außerdem der Geschlechtsname und der Vorname der Personen anzugeben, auf welche sich die Beurkundung bezieht.

§. 21.

Die Beurkundung der Geburt von Kindern ausländischer Eltern und die Beurkundung des Todes von Ausländern soll außer den in §. 12 des Gesetzes bezeichneten Angaben auch das Heimathland jener Fremden enthalten.

§. 22.

Wenn mehrere Personen in demselben Orte einen und denselben Vor- und Geschlechtsnamen führen, so ist die zur Unterscheidung der Person im Orte übliche Bezeichnung beizufügen, oder, wenn eine solche nicht bekannt ist, die Identität durch sonstige nähere Bezeichnung der Person festzustellen.

§. 23.

Die Standesbeurkundungen müssen in beiden Urschriften unverzüglich nach der für sie gegebenen Veranlassung in Gegenwart der Erschienenen aufgenommen werden. Sie sind in beiden Urschriften von Wort zu Wort gleichlautend und in vollkommener Uebereinstimmung der Seiten- und Ordnungszahlen einzutragen.

§. 24.

Die Unterschriften der Anzeigepersonen, Parteien, Zeugen (Gesetz §. 14 Absatz 1), des Standesbeamten und des Rathschreibers müssen in beiden Urschriften unmittelbar nach der Aufnahme der Urkunden beigesetzt werden.

§. 25.

Wenn die Beurkundung einer Erklärung aus irgend einem Grunde unterbrochen wird, so ist der Umstand, welcher die Vollendung hinderte, anzugeben.

§. 26.

Ergibt sich bei der Aufnahme einer Standesurkunde die Nothwendigkeit von Aenderungen (Gesetz §. 17 Absatz 2), so dürfen diese nur in folgender Weise vollzogen werden:

1. sollen Worte gestrichen werden, so muß dies in der Art geschehen, daß sie nach dem Durchstriche noch gelesen werden können; am Rande oder am Schlusse der Urkunde sind die durchstrichenen Worte anzugeben und, daß sie mit Genehmigung der Parteien gestrichen worden seien, von diesen und den etwaigen Zeugen (Gesetz §. 14), sowie von dem Standesbeamten und dem Rathschreiber durch Unterzeichnung zu bestätigen;

2. sollen Zusätze zu dem Eintrage gemacht werden, so sollen sie bei der Stelle, worauf sie sich beziehen, auf den Rand des Buches, und, wenn dies nicht möglich ist, an das Ende der Urkunde gesetzt werden; ihre Genehmigung ist auf gleiche Weise wie die der Durchstreichungen (Ziffer 1) zu beurkunden.

§. 27.

Es ist dem Standesbeamten und dem Rathschreiber untersagt, irgend etwas in den Standesbüchern zu radiren, Zeilen oder Stellen für Worte offen zu lassen, Worte abzukürzen und die in §. 18 des Gesetzes angeführte Zeitbestimmung durch Zahlen zu bezeichnen; statt der letzteren muß Buchstabenschrift gebraucht werden.

§. 28.

Urkunden, welche in dem Texte der Standesbuchseinträge zu erwähnen sind, müssen durch Angabe ihres Tages und Jahres, des Orts, wo sie ausgestellt wurden, und der Behörde, von welcher sie herrühren, endlich durch eine kurze Erwähnung ihres Inhaltes bezeichnet werden.

§. 29.

Gerichtliche Urtheile, welche den bürgerlichen Stand betreffen, Verfügungen und Erkenntnisse der Amtsgerichte über Berichtigung von Standesurkunden (Gesetz §§. 61, 62), Verfügungen, wodurch Aenderung von Namen gestattet wird, sind an dem Tage, an welchem sie dem Standesbeamten vorgelegt werden, wörtlich in die Standesbücher einzutragen.

In allen diesen Fällen muß am Rande der entsprechenden Standesbeurkundung auf die Stelle verwiesen werden, wo das Urtheil, das Erkenntniß, die Verfügung eingetragen ist.

§. 30.

Auch ausländische Standesurkunden, welche den bürgerlichen Stand von Inländern betreffen, sind unter dem Tag und Jahr, an welchem sie dem Standesbeamten behufs der Eintragung zukommen, wörtlich in das Standesbuch einzutragen.

An dem Orte des Buches, welcher der Urkunde nach dem Jahr und Tag ihrer Aufnahme gebührte, ist auf die Stelle hinzuweisen, an welcher die Eintragung wirklich vollzogen worden ist.

§. 31.

Werden Standesurkunden im Inlande für Personen aufgenommen, welche in einer anderen Gemeinde (Gesetz §. 11) den bürgerlichen Wohnsitz haben, so hat der Standesbeamte des Wohnsitzes die ihm zugehenden Abschriften der Standesscheine (Vollzugsverordnung §§. 45, 49, 57) zu den Beilagen der Bücher zu nehmen und am Rande des entsprechenden Standesbuches bei der Stelle, welche der Standesurkunde nach ihrem Tag und Jahr gebührt, zu bemerken:

daß eine Geburtsurkunde (ein Todes-, ein Eheschein) für die bestimmte Person den Beilagen des Geburts- (Ehe-, Todten-) buches vom Jahre . . . . unter Nr. . . . angeschlossen seie.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 32.

Von allen Randverweisungen, die der Standesbeamte in anderen als den laufenden Büchern zu vollziehen hatte, so wie von den Verweisungen, die in einem vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geführten Standesbuche vorzunehmen sind (Gesetz §. 33 Absatz 1 und 3), hat der Standesbeamte binnen drei Tagen beglaubigte Abschrift dem Amtsgerichte zu übersenden und dabei Jahr und Tag des Eintrages, auf den sich die Verweisung bezieht, genau zu bezeichnen.

§. 33.

Gleiche Mittheilung ist den Standesbeamten anderer Gemeinden zu machen, wenn die Einträge, auf welche die Randverweisungen sich beziehen, in den Standesbüchern solcher Gemeinden beurkundet sind.

§. 34.

Auszüge aus den Standesbüchern des jeweils laufenden Jahres und Zeugnisse über den Inhalt derselben, welche Betheiligte verlangen, hat unter Leitung und Verantwortlichkeit des Standesbeamten der Rathschreiber zu fertigen.

Das Gleiche gilt — vorbehaltlich der im folgenden Paragraphen bestimmten Ausnahmen — hinsichtlich der bei den Gemeinden in Gemäßheit des §. 8 des Gesetzes verwahrten Standesbücher anderer Jahre (Gesetz §§. 8, 24).

Der Standesbeamte hat auf Verlangen Auszüge und Zeugnisse auch aus den bei ihm verwahrten Abschriften der von den Ortsgeistlichen für den Monat Januar 1870 geführten Standesbücher zu fertigen.

§. 35.

Auszüge und Zeugnisse aus den bei den Amtsgerichten verwahrten Standesbüchern fertiget auf Verlangen Betheiligter der Gerichtsnotar:

1. wenn sie den vor dem 1. Februar 1870 geführten Büchern zu entnehmen sind;
2. wenn das von der Gemeinde zu verwahrende Buch, aus welchem der Auszug oder das Zeugniß verlangt wird, zerstört oder verloren ist;
3. wenn eine einzelne Beurkundung, welche im Buche der Gemeinde fehlt, in dem Buche des Amtsgerichts sich vorfindet;
4. wenn die Einträge in beiden Urschriften nicht gleich lauten;
5. auch die Abschriften der Beilagen, welche der vom Amtsgerichte verwahrten Urschrift angeschlossen sind, hat der Gerichtsnotar zu fertigen.

Die unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Thatsachen müssen vom Standesbeamten bestätiget sein, die Verschiedenheit unter Ziffer 4 aus dem vom Standesbeamten gefertigten Auszuge hervorgehen.

In den unter Ziffer 2 und 4 erwähnten Fällen ist im Auszuge des Gerichtsnotars der Grund anzugeben, warum er den Auszug ertheilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 36.

Muster 17. Die Auszüge sollen enthalten:

1. die Bezeichnung der Gemeinde, welcher das Buch angehört, so wie die Art und den Jahrgang des Buches;
2. die genaue Abschrift der Urkunde, wie sie sich im Buche vorfindet, einschließlich ihrer Ordnungszahl und der ihr beigesetzten Unterschriften;
3. die der Urschrift beigesetzten Randbemerkungen;
4. die Beurkundung, daß die Abschrift mit der Urschrift übereinstimme;
5. die Unterschriften des Standesbeamten und des Rathschreibers, in den Fällen des §. 35 des Gerichtsnotars und das Dienstsiegel der Gemeinde, beziehungsweise des Amtsgerichtes.

§. 37.

Muster 17. Zur Fertigung der Abschriften sollen Impressen der aus dem Muster Ordnungszahl 17 ersichtlichen Form verwendet werden.

III. Einrichtung der Geburtsbücher.

§. 38.

In die Geburtsbücher müssen eingetragen werden:

Muster 1 a. b. 2 a.-d., 3, 4, 5. 1. die Anzeigen der Geburten, Gesetz §. 36;

Muster 2 a. b., 6 a. b., 9. 2. die freiwilligen Anerkennungen natürlicher Kinder, Gesetz §. 43. L.R.S. 331, 334;

Muster 8. 3. die gerichtlichen Erkenntnisse über Anwünschungen, L.R.S. 356, 359, und die Anwünschungen im Ehevertrage, L.R.S. 345 a.;

Muster 8. 4. die gerichtlichen Urtheile, welche die eheliche Kindschaft anerkennen oder aberkennen, L.R.S. 323, 312 u. ff., und die Urtheile auf Anerkennung natürlicher Kinder, L.R.S. 340, 340 a., 341;

Muster 7, 8. 5. die Verfügungen und Erkenntnisse über Berichtigung des Geburtsbuches, Gesetz §. 64;

Muster 8. 6. die Namensänderungen.

§. 39.

Wird eine Geburt später als drei Tage nach dem Tage der Niederkunft angezeigt, so ist der Grund der Verspätung bei der Anzeigeperson zu erfragen und das darüber aufgenommene Protokoll dem Amtsgerichte vorzulegen (Gesetz §. 61).

Muster 7. Der Eintrag der Geburtsurkunde darf in diesem Falle nur auf Verfügung des Amtsgerichtes erfolgen.

An der Stelle des Standesbuches, welche der Geburtsbeurkundung nach dem Tag und Jahr der Geburt gebührte, ist durch eine Randbemerkung auf die eingetragene Berichtigung zu verweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 40.

Wenn der eheliche Vater die Geburt seines Kindes nicht selbst anzeigt, ist stets der Grund anzuführen, aus dem es unterblieben ist. Muster 1 b.

§. 41.

Bei Beurkundung der Geburt von Zwillingen u. s. w. ist für jeden der Zwillinge u. s. w. eine besondere Urkunde aufzunehmen. Muster 4.

In jeder derselben muß ausgedrückt sein, daß es eine Zwillings- u. s. w. Geburt seie und außerdem der Zeitpunkt, in welchem die Geburt eines jeden der Zwillinge u. s. w. erfolgte, genau angegeben werden.

§. 42.

Sind die Eltern des Kindes unbekannt, so soll dem Kinde an der Stelle des Geschlechtsnamens ein weiterer in der Regel eine örtliche Beziehung enthaltender Name beigelegt werden.

§. 43.

So oft die Anerkennung eines natürlichen Kindes, die nicht gleichzeitig mit der Anzeige seiner Geburt erfolgte, eingetragen wird, muß am Rande der Geburtsbeurkundung, wenn eine solche eingetragen ist, auf die Stelle des Standesbuchs, an welcher die Anerkennung beurkundet ist, verwiesen werden. Vrgl. Muster 6 a. b., 8, 9 u. 12, Bem. 2.

Das Gleiche hat am Rande derjenigen Standesurkunden zu geschehen, auf welche die unter Ziffer 3, 4, 5, 6 des §. 38 der Vollzugsverordnung erwähnten Vorgänge sich beziehen.

§. 44.

Wenn sich Jemand vor dem Standesbeamten als Vater eines Kindes bekennt, mit dessen Mutter er in dem durch Strafgesetzbuch §§. 365, 366 oder 367 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht, und ebenso, wenn zur Zeit der unterstellbaren Empfängniß die Mutter des Kindes oder der anerkennende Vater mit einer anderen Person verheirathet war, so hat der Standesbeamte die Beurkundung der Anerkennung zu verweigern. L.R.S. 335.

§. 45.

Wird ein Kind außerhalb des Wohnsitzes seiner Eltern geboren, so ist der Standesbeamte, welcher die Geburt beurkundete (Gesetz §. 11), verpflichtet, eine beglaubigte Abschrift des Geburtsscheines dem Standesbeamten am Wohnsitze der Eltern zu dem in §. 31 der Vollzugsverordnung bezeichneten Zwecke zu übersenden.

IV. Einrichtung der Ehebücher.

§. 46.

In die Ehebücher sind einzutragen:

Muster 12. 1. die Beurkundungen der Eheschließung, Gesetz §. 44;

Muster 14. 2. die gerichtlichen Urtheile, wodurch Ehen für ungiltig erklärt wurden;

Muster 14. 3. die gerichtlichen Urtheile, wodurch Ehen aus bestimmter Ursache geschieden und Ehescheidungen auf wechselseitige Einwilligung zugelassen wurden, L.R.S. 264, 294;

Vergl. Muster 7, 8. 4. die Verfügungen und Erkenntnisse über Berichtigung des Ehebuches, Gesetz §. 64.

§. 47.

Muster 12, Bem. 2. Wenn die Verlobten die Absicht erklären, in der Heirathsurkunde natürliche Kinder anzuerkennen, so hat der Standesbeamte deren Erklärung aufzunehmen, und im Ehescheine zu beurkunden. Gleichzeitig ist an dem Rande der Geburtsurkunde auf diese Anerkennung zu verweisen.

§. 48.

Wenn der eine der Neuverehelichten seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hat, so ist der Standesbeamte, vor welchem die Ehe geschlossen worden ist, verpflichtet, dem Standesbeamten des Wohnsitzes eine beglaubigte Abschrift des Ehescheines zu dem in §. 31 der Vollzugsverordnung bezeichneten Zwecke zu übersenden.

§. 49.

Gleiche Abschrift hat zu gleichem Zwecke der Standesbeamte, vor welchem die Ehe im Falle des §. 89 Absatz 2 des Gesetzes geschlossen wurde, dem Standesbeamten mitzutheilen, welcher die Ermächtigung zu dieser Eheschließung ertheilt hat.

§. 50.

Muster 14. Ehenichtigkeitsurtheile und Ehescheidungsurtheile dürfen nur auf Vorlage einer Ausfertigung des vom obersten Gerichtshofe erlassenen oder eines vom erkennenden Gerichtshofe als rechtskräftig beurkundeten Urtheiles eingetragen werden.

§. 51.

Die gerichtlichen Urtheile, welche

1. die Ungiltigkeit einer Ehe aussprechen, werden auf den Antrag des Staatsanwalts oder einer Partei,
2. Urtheile, welche auf Scheidung einer Ehe aus bestimmter Ursache erkennen, auf den Antrag des Ehegatten, welcher das Urtheil erwirkt hat,
3. Urtheile, welche die Scheidung auf wechselseitige Einwilligung zulassen, auf den gemeinsam und in Person von beiden Ehegatten gestellten Antrag

in das Ehebuch eingetragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 52.

Am Rande des entsprechenden Ehescheines ist auf die Stelle zu verweisen, wo das Urtheil über die Nichtigkeit oder die Scheidung der Ehe eingetragen ist. Muster 14, Bem. 2.

V. Einrichtung der Todtenbücher.

§. 53.

In die Todtenbücher werden eingetragen:

1. die Todesfälle, welche von den in §. 47 Absatz 2 des Gesetzes genannten Personen angezeigt werden; Muster 15.
2. die Todesfälle, über welche den Standesbeamten in den Fällen der §§. 49—51 und 55 des Gesetzes schriftliche Anzeigen zukommen; Muster 16.
3. die in Kriegszeiten von Militärbeamten kraft des §. 56 des Gesetzes gefertigten Todesscheine;
4. die Erkenntnisse über Berichtigung des Todtenbuches (Gesetz §. 64); Vergl. Muster 7, 8.
5. die Abschriften der Geburtsbeurkundungen todter Kinder (Gesetz §. 41).

§. 54.

Werden dem Standesbeamten die Erhebungen der Behörde über einen Unglücksfall der in §. 51 des Gesetzes bezeichneten Art mitgetheilt, so ist die Impresse zu durchstreichen und am Rande des Standesbuches zu erwähnen, daß und welcher Unglücksfall, an welchem Tage und Orte sich zugetragen hat, welche Personen dabei umgekommen sind und unter welcher Ordnungszahl die über den Vorgang gemachten Erhebungen den Beilagen des Todtenbuches angeschlossen worden sind. Die Verunglückten sind nach Anleitung des §. 48 des Gesetzes, so weit diese Verhältnisse ermittelt werden konnten, in dem Eintrag zu beschreiben, und deren Namen unter der gleichen Voraussetzung im Register des Standesbuches zu bezeichnen.

§. 55.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, dem Bezirksamte die Anzeige zu machen, wenn eine Leiche ohne seine Erlaubniß beerdigt worden ist (Gesetz §. 53).

Der Tod darf in solchem Falle im Standesbuche nur beurkundet werden, wenn der Standesbeamte durch eine Berichtigungsverfügung (Gesetz §. 61) dazu ermächtigt ist.

§. 56.

Wird ein Todesfall später als 24 Stunden, nachdem er eingetreten ist, dem Standesbeamten angezeigt, so ist der Grund der Verspätung bei der Anzeigeperson zu erfragen und das darüber aufgenommene Protokoll dem Amtsgerichte vorzulegen (Gesetz §. 61).

Der Eintrag des Todesscheines darf in diesem Falle nur auf Verfügung des Amtsgerichtes erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

An der Stelle des Standesbuches, welche dem Todesscheine nach dem Tag und Jahr des Todesfalles gebührte, ist durch eine Randbemerkung auf die eingetragene Berichtigung zu verweisen.

§. 57.

Stirbt Jemand außerhalb seines Wohnsitzes, so ist der Standesbeamte des Sterbeortes verpflichtet, eine beglaubigte Abschrift des Todtenscheines dem Standesbeamten, in dessen Gemeinde der Verstorbene zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, zu dem in §. 31 der Vollzugsverordnung bezeichneten Zwecke zu übersenden.

§. 58.

Wenn ein Fremder im Inlande stirbt, so hat der Standesbeamte eine beglaubigte Ausfertigung der Sterbeurkunde dem Großherzoglichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorzulegen, welches sie der Heimathsbehörde des Verstorbenen übermitteln wird.

II. Berichtigung der Standesbücher und der Standesscheine.

§. 59.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, dem Amtsgerichte, damit es die nach den Umständen erforderlichen Anordnungen (Gesetz §§. 59 bis 62) treffe, Anzeige zu machen:

1. wenn eine Urschrift der Standesbücher ganz oder theilweise zerstört oder verloren, ein Eintrag nur in einer Urschrift gefertigt oder in ein Standesbuch aufgenommen wurde, in welches er nicht gehört;
2. wenn die Standesbücher für eine gewisse Zeit nicht geführt oder deren Führung unterbrochen wurde, wenn beide Urschriften ganz oder theilweise zerstört oder verloren sind;
3. wenn eine Geburt oder ein Todesfall nach den in den §§. 36 und 47 des Gesetzes bezeichneten Fristen angezeigt worden ist oder eine Beerdigung ohne Erlaubniß des Standesbeamten stattgefunden hat (Gesetz §. 54);
4. wenn nach vollzogener Standesbeurkundung eine Unrichtigkeit in derselben entdeckt wird.

§. 60.

Von dem Augenblicke des Verlustes einer oder beider Urschriften an bis zum Eintreffen einer neuen Impressensammlung hat der Standesbeamte Ergänzungsprotokolle in zwei gleichlautenden Urschriften zu führen.

Die Beurkundungen sind in diesen Protokollen nach Anleitung der mitgetheilten Muster niederzuschreiben.

Dem ersten Eintrage muß die Anzeige der Thatsache vorangehen, welche die Führung von Ergänzungsprotokollen veranlaßte.

Beim Jahresabschlusse (Vollzugsverordnung §. 14) ist auch der Ergänzungsprotokolle zu erwähnen; auf ihren Inhalt ist bei Fertigung der Register (Vollzugsverordnung §. 15) ebenfalls Bedacht zu nehmen.

§. 61.

Den Berichtigungsanträgen der Betheiligten an das Amtsgericht (Gesetz §. 62) ist eine beglaubigte Abschrift des Standesscheines, der berichtiget werden soll, anzuschließen.

Wenn die Ergänzung der Standesbücher durch Nachtragung einer unterbliebenen Beurkundung Gegenstand des Berichtigungsantrages ist, so muß das Zeugniß des Standesbeamten darüber, daß die Beurkundung im Standesbuche sich nicht vorfinde, beigebracht werden.

§. 62.

Der Eintrag der Berichtigung in das Standesbuch darf nur in Kraft einer Ausfertigung der Berichtigungsverfügung oder des Berichtigungserkenntnisses geschehen.

Dabei darf an der zu berichtigenden Standesurkunde selbst nicht irgend etwas verändert werden. Dagegen wird das Berichtigungserkenntniß in den beiden Urschriften des betreffenden Buches nach Anleitung des §. 10 der Vollzugsverordnung wörtlich eingetragen und an dem Rande der alten berichtigten Urkunde bemerkt, daß, unter welchem Tag und Jahr und unter welcher Ordnungszahl ein Berichtigungserkenntniß eingetragen ist.

Die Ausfertigung des Berichtigungserkenntnisses bildet eine Beilage des Standesbuches.

VII. Anordnungen für die Eheschließung.

§. 63.

Wer das Aufgebot einer Ehe erlangen will, ist verpflichtet, bei dem Amtsgerichte des Ortes, wo einer der künftigen Eheleute den Wohnsitz oder den Aufenthalt hat, den Verkündschein (Gesetz §. 69) nachzusuchen und zu diesem Zwecke urkundlich nachzuweisen:

1. in welchem Lebensalter jeder der Verlobten steht (L.R.S. 144);
2. daß keines von ihnen in einer bestehenden Ehe lebt (L.R.S. 139, 147);
3. — wenn eine frühere Ehe eines derselben durch Scheidung aufgelöst wurde — daß das Scheidungsurtheil in das Ehebuch eingetragen ist (L.R.S. 264, 294);
4. daß die Verlobten nicht in dem Grade mit einander verwandt oder verschwägert und nicht durch Anwünschung in das Verhältniß getreten sind, wodurch die Ehe zwischen ihnen eine verbotene wird (L.R.S. 161—164, 348), oder welche Gründe für eine nach L.R.S. 164—164 b. etwa zulässige Nachsichtsertheilung vorliegen;
5. daß die Eltern oder Diejenigen, die ihre Stelle vertreten, in die Ehe einwilligen (L.R.S. 148, 149, 150, 158, 159, 160), oder daß die Vorschriften über das ehrerbietige Ansuchen erfüllt sind (L.R.S. 151—155);

6. — wenn der Verlobte öffentlicher Diener ist — daß die dienstliche Erlaubniß zur Heirath nach Maßgabe der hierwegen bestehenden besonderen Vorschriften ertheilt ist;
7. daß der Bräutigam weder Recrut ist, noch im Dienste bei der Fahne steht, noch im Ausstande sich befindet und daß — wenn das Eine oder das Andere der Fall oder er noch nicht in das Alter der Wehrpflicht getreten ist — die Militärbehörde und beziehungsweise das Ministerium des Innern die Erlaubniß zur Ehe gegeben hat (Wehrgesetz §. 23);
8. den bürgerlichen Wohnsitz beider Verlobten und — wenn einer von ihnen seinen Aufenthalt außerhalb des Wohnsitzes verlegt oder im Inlande keinen Wohnsitz hat — den gewöhnlichen Aufenthaltsort, endlich — wenn der Aufenthalt am gegenwärtigen Wohnorte nicht volle drei Monate gedauert hatte — den früheren ständigen Aufenthaltsort.

§. 64.

Das Amtsgericht hat außer den im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Verhältnissen insbesondere noch zu prüfen:

1. ob nicht ein Hinderniß der Ehe zwischen den Verlobten durch ein Verbrechen beseitiget wurde (L.R.S. 189 a);
2. wenn eine frühere Ehe eines der Verlobten durch Scheidung aufgelöst ward — ob nicht eine Verurtheilung wegen gemeinschaftlichen Ehebruches gegen die Verlobten ausgesprochen ward (L.R.S. 298);
3. ob die Ehe nicht vor Ablauf gesetzlicher Fristen (L.R.S. 228, 296, 297) abgeschlossen werden will; eine Nachsicht wegen dieses Ehehindernisses findet nicht statt.

§. 65.

Die Verlobten können die zur Erwirkung des Verkündscheines erforderlichen Nachweise (§. 63 der Vollzugsverordnung) durch Vorlage besonderer Urkunden erbringen oder zu diesem Zwecke die nöthigen Beurkundungen dem als Muster 10 dieser Verordnung angeschlossenen Formular beisetzen lassen.

Im letzten Fall ist das Formular bei dem Bürgermeister des Wohnortes jedes der Brautleute, oder, wenn sie den Aufenthalt außerhalb des Wohnsitzes verlegten oder im Inlande keinen Wohnsitz haben, bei dem Bürgermeister ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes einzureichen, damit er nach seiner Kenntniß der Verhältnisse oder nach den bei den Verlobten einzuziehenden Erkundigungen die unter Ziffer 1, 2, 3 und 4 des Formulars verlangten Angaben beurkunde, auch zu Ziffer 5 die Eltern oder Großeltern beziehungsweise den Vormund und die vormundschaftlichen Beiräthe zur Beurkundung der Erklärung über ihre Einwilligung in die Ehe veranlasse oder die Gründe angebe, aus denen eine solche Erklärung nicht erfolgt.

§. 66.

Mit den im vorstehenden Paragraphen erwähnten Beurkundungen ist das Formular dem Gerichtsnotar des Bezirkes zu übergeben, welcher die Angaben des Bürgermeisters zu Ziffer 1, 2,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3 und 5 auf Grund der in seiner Verwahrung befindlichen Standesbücher so weit nöthig prüft und je nach dem Erfunde bestätiget oder berichtiget, auch (unter den Voraussetzungen von Ziffer 5) von Obervormundschaftswegen über die Einwilligung in die Ehe des Minderjährigen beschließt, sodann aber das Gesuch dem richterlichen Beamten, welcher um den Verkündschein angegangen ward, vorlegt, damit er die weitere Prüfung nach Maßgabe des §. 69 des Gesetzes vollziehe.

§. 67.

Der amtsgerichtliche Verkündschein (Gesetz §. 69) soll angeben: Muster 11.

1. die Vornamen, Geschlechtsnamen, Beruf, Alter, Geburtsorte und Wohnorte der künftigen Ehegatten;
2. die Vornamen, Geschlechtsnamen, Beruf und Wohnorte ihrer Eltern;
3. die Erklärung des Amtsgerichtes, daß ihm ein Hinderniß der zwischen den Verlobten beabsichtigten Ehe nicht bekannt oder daß wegen eines etwa vorhandenen Nachsicht ertheilt seie (L.R.S. 145, 164, 164a, Gesetz §. 69);
4. die Aufforderung, etwaige Einsprachen gegen die Ehe bei dem Amtsgerichte oder dem Standesbeamten rechtzeitig vorzubringen;
5. die Bezeichnung der Gemeinden, in welchen das Aufgebot zu verkünden ist (Gesetz §. 71).

§. 68.

Zum Vollzuge des Aufgebotes (Gesetz §. 72) hat der Standesbeamte den Verkündschein mit der Beurkundung des Ortes und Tages, an welchem der Anschlag erfolgte, an dem Gemeindehause oder an dem sonst für Veröffentlichungen bestimmten Platze anzuschlagen. Muster 11.

Der Anschlag muß dort mindestens von einem Sonntag bis zum anderen, beide inbegriffen, volle acht Tage lang angeheftet bleiben (Gesetz §. 74).

§. 69.

Der Standesbeamte, bei welchem eine Einsprache gegen die Ehe angemeldet wird (Gesetz §. 82 Absatz 2), ist verpflichtet, unverzüglich nicht nur dem Amtsgerichte, welches den Verkündschein erlassen hat, die Einspracheschrift vorzulegen; er muß außerdem auch die Verlobten gleichzeitig von der geschehenen Einsprache benachrichtigen.

Ist dem Standesbeamten selbst ein Ehehinderniß bekannt, so hat er es dem Amtsgerichte ebenfalls anzuzeigen.

§. 70.

Nach Ablauf der achttägigen Frist (Gesetz §. 72) ist der Anschlag des Verkündscheines abzunehmen und darauf

1. Jahr und Tag der Abnahme und Muster 11.
2. die etwa geschehene Einsprache oder, daß keine Einsprache eingelegt worden seie — Gesetz §. 85 — zu beurkunden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Soll die Ehe vor dem Standesbeamten einer anderen Gemeinde geschlossen werden, so muß diesem unverzüglich der abgenommene Verkündschein übersendet werden.

Der Standesbeamte, vor welchem die Ehe eingegangen wird, hat den in seiner Gemeinde angeschlagenen Verkündschein und die ihm von anderen Standesbeamten zukommenden Verkündscheine nach Maßgabe des §. 46 des Gesetzes zu sammeln, mit Ordnungszahlen zu bezeichnen und am Schlusse des Jahres mit der Doppelschrift des Ehebuchs dem Amtsgerichte vorzulegen.

§. 71.

Wird eine Ehe kraft der von dem zuständigen Standesbeamten ertheilten Ermächtigung vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes des Inlandes eingegangen (Gesetz §. 89 Absatz 2), so sind die Verkündscheine, welche sich auf diese Ehe beziehen, die Nachrichten über Eheeinsprachen und deren Aufhebung u. s. w. dem Standesbeamten mitzutheilen, vor welchem die Ehe geschlossen werden soll. Dieser behandelt sie sowie die schriftliche Ermächtigung zur Eheschließung nach Anleitung des Gesetzes §. 46.

§. 72.

Von jeder Einsprache, die dem Amtsgerichte zur Kenntniß kommt, hat dasselbe die Standesbeamten, welche zur Eheschließung zuständig sind, mit der Aufforderung zu benachrichtigen, zur Trauung nicht zu schreiten, ehe ihnen die Aufhebung der Einsprache vom Amtsgerichte eröffnet sein werde.

§. 73.

Die bürgerliche Eheschließung findet an dem hiezu bestimmten Tage (Gesetz §. 88) in folgender Form statt:

Der Standesbeamte richtet an die vor ihm erschienenen Verlobten die Worte:

Sie sind zum Abschlusse der Ehe vor mir erschienen.

Kraft meines Amtes stelle ich an Sie die Fragen:

(an den Bräutigam:)

Sind Sie (Vor- und Geschlechtsname des Bräutigams) entschlossen, die hier anwesende (Vor- und Geschlechtsname der Braut) zur Ehe zu nehmen?

(nachdem der Bräutigam diese Frage mit Ja beantwortet hat, an die Braut:)

Sind Sie (Vor- und Geschlechtsname der Braut) entschlossen, den hier gegenwärtigen (Vor- und Geschlechtsname des Bräutigams) zur Ehe zu nehmen?

Antwortet auch die Braut mit Ja, so spricht der Standesbeamte die Worte:

Im Namen des Gesetzes erkläre ich hiermit, daß Sie durch das Band der Ehe verbunden sind.

Muster 12. Unmittelbar darauf ist der Eheschein in beide Urschriften des Ehebuches einzutragen (Gesetz
Muster 13. §§. 44, 91) und gleichzeitig den Neuvermählten eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Heirathsurkunde von dem Standesbeamten aufgenommen seie (Gesetz §. 87).

§. 74.

Der Standesbeamte ist nicht verpflichtet, an Sonn- und gebotenen Feiertagen Eheschließungen vorzunehmen.

VIII. Geschäftsabtheilung zwischen den Beamten der Amtsgerichte.

§. 75.

Die Gerichtsnotare besorgen:

die Verwahrung der Standesbücher (Gesetz §. 8);
die Fertigung von Auszügen und Zeugnissen (Gesetz §. 24);
die Randverweisungen (Gesetz §. 33);
die Prüfung der Standesbücher (Gesetz §. 58).

Die anderen durch das Gesetz den Amtsgerichten übertragenen Geschäfte haben die richterlichen Beamten zu erledigen.

§. 76.

Verletzungen der Dienstvorschriften, welche die Gerichtsnotare bei Prüfung der Standesbücher oder bei anderen Gelegenheiten wahrnehmen, sind dem richterlichen Beamten des Amtsgerichtes anzuzeigen, damit derselbe gegen den Standesbeamten die etwa verwirkte Strafe (Gesetz §. 95) ausspreche.

IX. Gebühren.

§. 77.

An Gebühren haben zu beziehen:

	die Standesbeamten: (beziehungsweise die Stellvertreter Beider)	die Rathschreiber:
1. für die Eintragung einer den bürgerlichen Stand betreffenden Urkunde in die beiden Urschriften eines Standesbuches . .	6 kr.	6 kr.
2. für eine Vormerkung am Rande der Standesbücher . . .	3 „	3 „
3. für die Eheschließung einschließlich des Vollzugs des Aufgebots, der Aufnahme der Heirathsurkunde (Gesetz §. 44) und der Bescheinigung über diese Aufnahme (Gesetz §. 87 Absatz 2) .	24 „	12 „
4. für den Vollzug des Eheaufgebots, wenn es an einem anderen als dem Trauungsorte geschieht	6 „	6 „
5. für die Fertigung eines Auszuges oder eines Zeugnisses aus einem Standesbuche	6 „	6 „
wenn die Ausstellung eines Zeugnisses das Nachschlagen von mehr als einem Standesbuche oder von mehr als einem Jahrgang desselben Standesbuchs erfordert, für jedes weiter nachzuschlagende Buch oder Jahrgang weiter je	2 „	2 „

§. 78.

Für die Gestattung der Einsicht der Standesbücher bezieht der Rathschreiber oder sein Stellvertreter 12 kr.

§. 79.

Geistliche, welche in den vom Gesetze §. 24 bezeichneten Fällen Auszüge oder Zeugnisse aus einem Kirchen- oder Standesbuche fertigen, haben dafür die in dem §. 77 Ziffer 5 für Standesbeamte und Rathschreiber zusammen bewilligten Gebühren anzusprechen.

§. 80.

Die angesetzten Gebühren sind auf den schriftlichen Fertigungen, für die sie bewilligt sind, einzeln anzugeben.

Was der gegenwärtigen Verordnung zuwider an Gebühren zu viel bezogen wird, ist den Betheiligten doppelt zu ersetzen.

Wenn die Gebühr auf der Fertigung nicht verzeichnet, oder eine höhere als die angesetzte Gebühr gefordert wird, oder wiederholte Ueberforderungen stattfinden, so tritt außer dem Ersatze des zu viel Erhobenen eine den Umständen angemessene Ordnungsstrafe (Gesetz §. 95) ein.

§. 81.

In Armensachen werden keine Gebühren erhoben.

Die Mittheilung von Auszügen aus Standesbüchern, welche von Amtswegen anderen Standesbeamten oder anderen Behörden gemacht werden muß, hat unentgeltlich zu geschehen.

§. 82.

Zu den Gesuchen an die Gerichtsnotare um die Fertigung von Auszügen oder Zeugnissen aus den Standesbüchern — Vollzugsverordnung §. 35 — hat der Antragsteller Stempelpapier nach §§. 8 und 57 des Gesetzes vom 11. Juli 1864 (Regierungsblatt Nr. 32) zu verwenden. Sollte dies unterlassen worden sein, so hat nur die Verrechnung des Stempelbetrages als Sportel einzutreten.

Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn das Ansuchen mündlich gestellt wird.

Weitere Gebühren dürfen für solche Auszüge oder Zeugnisse nicht angesetzt werden.

X. Uebergangsbestimmung.

§. 83.

Die Standesbeamten sind ermächtiget, auf den Grund der vor der Wirksamkeit des Gesetzes über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen

von den Bezirksämtern erlassenen Trauscheine und der darauf vollzogenen kirchlichen Aufgebote bürgerliche Eheschließungen vorzunehmen, nachdem das Amtsgericht das Vorhandensein dieser Erfordernisse geprüft und die Zulässigkeit des Eheabschlusses bestätiget hat.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Januar 1870.

Friedrich.

Jolly. Obkircher.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Uebersicht des Inhaltes.

I. Von den Standesbeamten und ihrem Geschäftskreise.

1. Umfang des Geschäftsgebietes.
2. Geschäftsabtheilung zwischen zwei Bürgermeistern einer Gemeinde.
3. Ernennung des Stellvertreters des Rathschreibers.
4 Veröffentlichung der Gemeinderathsbeschlüsse hierüber.
5. Unfähigkeit des Standesbeamten und des Rathschreibers.
6. Bezeichnung der Eigenschaft des Handelnden.
7. Geschäftsaufgaben.
8. Besondere Standesbeamte in Ausnahmefällen.

II. Allgemeine Anordnungen für die Einrichtung der Standesbücher und die Form der Standesurkunden.

9. Impressensammlung.
10. " deren Benützung.
11. " Ausfüllung der Impressen.
12. " Aenderungen an der Impresse.
13. " Fürsorge für den jeweiligen Bedarf.
14. Abschluß der Standesbücher.
15. Register der Standesbücher.
16. Beilagen der Standesbücher, deren Bezeichnung.
17. " " " deren Sammlung.
18. " " " in fremden Sprachen.
19. " " " Vorlage an das Amtsgericht.
20. Einträge in die Standesbücher, deren Ordnungszahlen.
21. Bezeichnung ausländischer Betheiligter.
22. " gleichnamiger Betheiligter.
23. Einträge, unverzüglich, gleichlautend in beide Urschriften zu fertigen.
24. " Unterzeichnung.
25. " Unterbrechung.
26. " Aenderung.
27. " Verbot der Rasuren u. dergl.
28. " Erwähnung von Urkunden.
29. " gerichtlicher Urtheile u. dergl.
30. " ausländischer Standesurkunden.
31. " Vormerkung der Urkunden anderer inländischer Standesbeamten.
32—33. Mittheilungen wegen der Randverweisungen.

34. Auszüge und Zeugnisse, welche der Standesbeamte fertiget.
35. " " " welche der Gerichtsnotar fertiget.
36. " " " deren Inhalt.
37. " " " Verwendung von Impressen.

III. Einrichtung der Geburtsbücher.

38. Was in die Geburtsbücher einzutragen ist.
39. Verspätete Geburtsanzeigen.
40. Anzeige durch Andere als den ehelichen Vater.
41. Zwillingsgeburten.
42. Namengebung.
43. Eintragung von Anerkennungen natürlicher Kinder.
44. Verbotene Kindesanerkennungen.
45. Geburten außerhalb Wohnsitzes der Eltern.

IV. Einrichtung der Ehebücher.

46. Was in die Ehebücher einzutragen ist.
47. Anerkennung natürlicher Kinder im Ehevertrag.
48. Ehen außerhalb Wohnsitzes.
49 Ehen vor requirirten Standesbeamten.
50. Eintragung von Nichtigkeits- und Scheidungsurtheilen.
51. " " " " " Voraussetzungen dazu.
52. Randverweisungen.

V. Einrichtung der Todtenbücher.

53. Was in die Todtenbücher einzutragen ist.
54. Verfahren bei Unglücksfällen.
55. Beerdigung ohne Erlaubniß des Standesbeamten.
56. Verspätete Todesanzeigen.
57. Tod im Inlande außerhalb Wohnsitzes.
58. Tod Fremder im Inlande.

VI. Berichtigung der Standesbücher und der Standesscheine.

59. Anzeigen und weiteres Verfahren bei Verlusten der Bücher u. dergl.
60. Ergänzungsprotokolle im Falle des Verlusts der Bücher.
61. Form von Berichtigungsanträgen der Betheiligten.
62. Verfahren nach dem Berichtigungserkenntnisse.

VII. Anordnungen für die Eheschließung.

63—64. Verkündschein, dessen Voraussetzungen.
65—66. " Form des Gesuches um solchen.
67. " dessen Inhalt.
68. Aufgebot, dessen Anschlag.

69. Aufgebot, Verfahren auf Einsprache.
70. „ dessen Abnahme.
71. Eheschließung kraft besonderer Ermächtigung.
72. Einsprache, Verfahren des Amtsgerichtes.
73. Eheschließung, deren Form.
74. „ an Sonn- und Feiertagen.

VIII. Geschäftsabtheilung zwischen den Beamten der Amtsgerichte.

75. Geschäfte, welche die Gerichtsnotare zu erledigen haben.
76. Verfahren bei Wahrnehmung von Ordnungswidrigkeiten.

IX. Gebühren.

77—78. Gebühren des Standesbeamten, des Rathschreibers und ihrer Stellvertreter.
79. „ der Geistlichen.
80. „ deren Erhebung und Controle.
81. Gebührenfreiheit.
82. Stempel und Sporteln für die von den Gerichtsnotaren zu fertigenden Auszüge und Zeugnisse.

X. Uebergangsbestimmung.

83. Ehen auf die vor der Wirksamkeit des Gesetzes ertheilten Trauscheine.

Muster 1.

I.

Beurkundungen im Geburtsbuche.

---

1. Anzeige der Geburt eines ehelichen Kindes.

a. Vom **Vater** erstattet (Gesetz §§. 36, 37 Ziffer 1).

Frei, Franz Karl.

Am 6ten Juni 1870 erschien vor dem Standesbeamten der Gemeinde Rintheim der Landwirth Josef Frei, wohnhaft zu Rintheim, und erklärte, daß von der Anna Maria Frei, geborenen Kurz, seiner Ehefrau, wohnhaft zu Rintheim, am fünften Juni des Jahres eintausend achthundert und siebenzig Nachmittags vier Uhr zu Rintheim ein Kind männlichen Geschlechtes geboren worden sei, welchem Kinde die Vornamen Franz Karl beigelegt werden.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung wurde diese Urkunde von dem Erschienenen, von dem Standesbeamten und dem Rathschreiber unterschrieben.

Unterschriften:

des Erschienenen:
Josef Frei.

des Standesbeamten:
Karl Müller,
Bürgermeister.

des Rathschreibers:
Fidel Merk.

Bemerkungen.

1. Wenn der regelmäßige Standesbeamte (der Bürgermeister, der besondere Standesbeamte im Falle des §. 3 des Gesetzes) und ebenso, wenn der Rathschreiber verhindert ist, muß der Unterschrift beigefügt werden:

Für den durch Krankheit (durch geschäftliche Abwesenheit, wegen eigener Betheiligung als Ehemann, als Vater, als Sohn und dergleichen) verhinderten Standesbeamten (oder Rathschreiber) der Stellvertreter
N. N.

2. Ist der Erschienene zu unterzeichnen verhindert, so ist an die für seine Unterschrift bestimmte Stelle zu setzen:

Josef Frei ist zu unterschreiben verhindert, weil er es nicht gelernt hat (oder: durch eine Verletzung der rechten Hand und dergleichen).

Impresse.

Muster 1 b.

b. Von einem **Dritten** (Arzt, Hebamme u. s. w.) erstattet (Gesetz §§. 36, 37, Ziffer 2).

Frei, Franz Karl.

Am 6ten Juni 1870 erschien vor dem Standesbeamten der Gemeinde Rintheim die Hebamme Ursula Rein, wohnhaft zu Rintheim, und erklärte, daß von der Anna Maria Frei, geborene Kurz, Ehefrau des Landwirths Josef Frei, wohnhaft zu Rintheim, am fünften Juni des Jahres eintausend achthundert und siebenzig Nachmittags vier Uhr zu Rintheim ein Kind männlichen Geschlechtes geboren worden sei, welchem Kinde die Vornamen Franz Karl beigelegt werden, und, dass sie diese Anzeige Namens des durch Krankheit verhinderten Vaters Landwirth Josef Frei, wohnhaft zu Rintheim, mache.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung wurde diese Urkunde von dem Erschienenen, von dem Standesbeamten und dem Rathschreiber unterschrieben.

Unterschriften:

der Erschienenen:
Ursula Rein.

des Standesbeamten:
Karl Müller,
Bürgermeister.

des Rathschreibers:
Fidel Merk.

Impresse.

Muster 2 a.

2. Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes.

a. vom anerkennenden Vater erstattet.

(Gesetz §. 40).

Müller, Franziska Ottilie.

Am 4ten Juli 1870 erschien vor dem Standesbeamten der Gemeinde Au der ledige Fabrikarbeiter Franz Müller, wohnhaft zu Durlach, und erklärte, daß von der ledigen Dienstmagd Ottilie Kern, wohnhaft zu Durlach, am zweiten Juli des Jahres eintausend achthundert und siebenzig Vormittags neun Uhr zu Au ein Kind weiblichen Geschlechtes geboren worden sei, welchem Kinde die Vornamen Franziska Ottilie gegeben werden, und, daß er der Vater dieses Kindes seie.

Diese Erklärung ist geschehen in Anwesenheit der Zeugen:

1. Jakob Peter, Taglöhner, wohnhaft zu Au,
2. Thomas Luz, Arbeiter, wohnhaft zu Au.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung wurde diese Urkunde von den Erschienenen, von dem Standesbeamten und dem Rathschreiber unterschrieben und damit zugleich die Durchstreichung der nebenstehenden Impresse bestätiget.

Unterschriften:

der Erschienenen: des Standesbeamten:

des Rathschreibers:

Bemerkung.

Zum Zwecke des Eintrags dieser Beurkundung ist die Impresse zu durchstreichen und sodann die Urkunde an den Rand des Buches zu schreiben.

An den Rand.

Muster 2 b.

b. für den **anerkennenden Vater** durch einen **Bevollmächtigten** erstattet. (Gesetz §. 40).

Maier, Franziska Kunigunde.

Am 4ten Juli 1870 erschien vor dem Standesbeamten der Gemeinde Au der Gastwirth Friedrich Metzger, wohnhaft zu Durlach, und erklärte — durch die von dem ledigen Fabrikarbeiter Karl Maier, wohnhaft zu Durlach, am 4. Juli 1870 vor Notar Lang in Durlach in öffentlicher Form ausgestellte besondere Vollmacht hierzu ermächtiget — daß von der ledigen Dienstmagd Kunigunde Kern, wohnhaft zu Durlach, am zweiten Juli des Jahres eintausend achthundert und siebenzig Vormittags neun Uhr zu Au ein Kind weiblichen Geschlechtes geboren worden seie, welchem Kinde die Vornamen Franziska Kunigunde beigelegt werden und daß der genannte Fabrikarbeiter Karl Maier, wohnhaft in Durlach, der Vater dieses Kindes seie. Die in Urschrift übergebene Vollmacht wurde von dem Standesbeamten als Nr. 10 den Beilagen dieses Geburtsbuches angeschlossen. Die Erklärung ist geschehen in Anwesenheit der Zeugen:

1. Jakob Peter, Taglöhner, wohnhaft zu Au,
2. Thomas Luz, Arbeiter, wohnhaft zu Durlach.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung wurde diese Urkunde von den Erschienenen, von dem Standesbeamten und dem Rathschreiber unterschrieben und damit zugleich die Durchstreichung der nebenstehenden Impresse bestätiget.

Unterschriften:

der Erschienenen: des Standesbeamten:

des Rathschreibers.

Bemerkung.

Die Impresse ist zu durchstreichen und die Beurkundung an den Rand des Buches niederzuschreiben.

An den Rand.

c. von **dritten Personen** erstattet, **mit** Angabe des Namens **der Mutter** (Gesetz §. 40).

Josef.

Am 5ten Februar 1870 erschien vor dem Standesbeamten der Gemeinde Sasbach die Hebamme Karoline Denz, wohnhaft zu Sasbach, und erklärte, daß von der unverheiratheten Dienstmagd Karoline Mast, wohnhaft zu Offenburg, am vierten Februar des Jahres eintausend achthundert und siebenzig Nachmittags ein Uhr zu Sasbach ein Kind männlichen Geschlechts geboren worden seie, welchem Kinde der Vorname Josef beigelegt werde.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung wurde diese Urkunde von der Erschienenen, von dem Standesbeamten und dem Rathschreiber unterschrieben.

Unterschriften:

der Erschienenen: des Standesbeamten:

des Rathschreibers:

Bemerkung.

Wenn die Mutter selbst oder durch einen Bevollmächtigten die Geburt ihres Kindes anzeigt, und dasselbe hierdurch anerkennt, so sind zwei Zeugen beizuziehen (Gesetz §. 14). In diesem Falle ist die Beurkundung nach Durchstreichung der Impresse an den Rand zu setzen.

Impresse.

d. von **dritten Personen** erstattet, **ohne** Bezeichnung der **Mutter**

(Gesetz §§. 37, 40).

Mallinger, Karl Theodor.

Am 12ten März 1870 erschien vor dem Standesbeamten der Gemeinde Lahr der practische Arzt Ruf, wohnhaft in Lahr, und erklärte, daß von einer Frauensperson, welche nicht genannt sein wolle, am zehnten März des Jahres eintausend achthundert und siebenzig Nachmittags ein Uhr zu Lahr ein Kind männlichen Geschlechts geboren worden seie, welchem Kinde die Vornamen Karl Theodor und der Geschlechtsname Mallinger beigelegt werden.

Nach geschehener Vorlesung u. s. w.

Bemerkung.

Bei Gebrauch der Impresse im Geburtsbuche sind die Worte in der Zeile 7: „wohnhaft zu" zu durchstreichen und an dem Rande des Buches zu beurkunden:

Den Strich der Worte: „wohnhaft zu" bestätigen:

Unterschriften:

des Erschienenen: des Standesbeamten:

des Rathschreibers:

3. Anzeige der Geburt eines leblosen Kindes.

(Gesetz §. 41.)

Leblos.

Am 5ten Februar 1870 erschien vor dem Standesbeamten der Gemeinde Au der Landwirth Joseph Frei, wohnhaft zu Au, und erklärte, daß von der Anna Maria Frei, geborenen Kurz, seiner Ehefrau, wohnhaft zu Au am vierten Februar des Jahres eintausend achthundert und siebenzig Vormittags fünf Uhr zu Au ein Kind weiblichen Geschlechts geboren worden seie, welches Kind nicht am Leben seie.

Nach geschehener Vorlesung u. s. w.

Bemerkungen:

1. In der Impresse des Geburtsbuches sind die Worte „welchem Kinde die Vornamen" und „beigelegt werden" zu durchstreichen; an dem Rande ist zu beurkunden:

   Den Strich der Worte „welchem Kinde die Vornamen" und „beigelegt werden" bestätigen:

   Unterschriften:

   des Standesbeamten:

   der Erschienenen:

   des Rathschreibers:

2. Der Standesbeamte ist verpflichtet, eine durch ihn beglaubigte Abschrift dieser Beurkundung alsbald in das Todtenbuch einzutragen. (Gesetz §. 41 Absatz 2.)

Impresse.

4. Anzeige einer Zwillingsgeburt.

I.

Rau, Karl Hermann.

Am 6ten Mai 1870 erschien vor dem Standesbeamten der Gemeinde Wies der Bierwirth Karl Rau, wohnhaft zu Wies, und erklärte, daß von der Maria Agatha, geb. Höchst, seiner Ehefrau, wohnhaft zu Wies, am fünften Mai des Jahres eintausend achthundert und siebenzig zu Wies Zwillinge geboren worden seien, von denen das des Nachmittags halb vier Uhr zur Welt gekommene männlichen Geschlechts seie und die Vornamen Karl Hermann erhalte.

Nach geschehener Vorlesuug und Genehmigung wurde diese Urkunde von dem Erschienenen, von dem Standesbeamten und dem Rathschreiber unterschrieben und damit zugleich die Durchstreichung der Impresse bestätiget.

Unterschriften:

des Standesbeamten:

des Erschienenen:

des Rathschreibers:

II.

Rau, Friederike Mathilde.

Am 6ten Mai 1870 erschien u. s. w. geboren worden seie, von denen das des Nachmittags ein viertel nach vier Uhr zur Welt gekommene weiblichen Geschlechtes seie und die Vornamen Friederike Mathilde erhalte.

Nach geschehener Vorlesung . . . . der Impressen bestätiget.

Unterschriften:

Bemerkung:

Die Impressen sind zu durchstreichen, die Geburtsurkunden an den Rand des Buches zu schreiben.

An den Rand.

5. Anzeige der Auffindung eines Kindes.

(Gesetz §. 42.)

Laubacker, Max.

Am 12ten März 1870 erschien vor dem Standesbeamten der Gemeinde Rintheim der Feldhüter Christof Herr, wohnhaft zu Rintheim, und erklärte, daß er heute Vormittags sechs Uhr in Gesellschaft seines Sohnes, des Lehrjungen Max Herr von Rintheim, in der Gemarkung Rintheim auf dem Feldwege zwischen den Gewannen Laubacker und Bachwiesen das Kind gefunden habe, welches er hiemit vorzeige. Der Standesbeamte erkannte bei der Besichtigung des Kindes, daß es männlichen Geschlechts, anscheinend wenige Wochen alt, in eine Schürze von blau und weißgestreiftem Baumwollzeug eingehüllt und mit einem gestrickten Jäckchen von weißer Wolle bekleidet ist. Die Schürze ist ohne weitere Kennzeichen; an dem Jäckchen finden sich mit rothem Faden genäht die Buchstaben B. H. Das Kind hat am linken Oberarm ein rothes Mal von der Größe eines Taubeneies. Dem Kinde wurde der Vorname Max und zu weiterer Bezeichnung der Geschlechtsname Laubacker beigelegt. Dasselbe wurde dem Vorstande des Spitals zu Karlsruhe überliefert.

31

Auf Vorlesung und Genehmigung ist das hierüber aufgenommene Protokoll von dem Erschienenen, dem Standesbeamten und dem Rathschreiber unterschrieben und damit zugleich die Durchstreichung der nebenstehenden Impresse bestätiget worden.

Unterschriften 2c.

Bemerkung:

Die Impresse ist zu durchstreichen, die Urkunde an dem Rande des Buches niederzuschreiben.

An den Rand.

Muster 6 a.

6. Anerkennung eines natürlichen Kindes nach der Geburtsbeurkundung.

a. von **einem** Elterntheile.

Loog, Karl.

Am 6ten Oktober 1870 erschien vor dem Standesbeamtem der Gemeinde Sasbach der Dienstknecht Konrad Loog, wohnhaft zu Achern und erklärte, daß er der Vater des Kindes männlichen Geschlechtes seie, welches von der Dienstmagd Karoline Mast, wohnhaft zu Sasbach, geboren und mit dem Vornamen Franz Karl unter Ordnungszahl 18 am 1. Mai laufenden Jahres zu dem Geburtsbuche der Gemeinde Sasbach eingetragen worden ist.

Diese Erklärung ist geschehen vor den Zeugen:

1. Jakob Peter, Taglöhner, wohnhaft zu Sasbach,
2. Thomas Luz, Arbeiter, wohnhaft zu Achern.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung wurde diese Urkunde von den Erschienenen, dem Standesbeamten und dem Rathschreiber unterschrieben und damit zugleich die Durchstreichung der neben angedruckten Impresse bestätiget.

Unterschriften:

des Standesbeamten:

der Erschienenen:

des Rathschreibers:

Bemerkungen:

1. Die Impresse ist zu durchstreichen, die Urkunde an den Rand zu schreiben.
2. An dem Rande der Geburtsurkunde Nr. 18 vom 1. Mai ist zu setzen:
   Anerkannt von Konrad Loog am 6. Oktober 1870 Geburtsbuch Nr. 110.

Der Standesbeamte:
Fischler, Bürgermeister.

An den Rand.

Muster 6 b.

b. von **beiden** Eltern.

Kenz, Karl August.

Am 25ten November 1870 erschienen vor dem Standesbeamten der Gemeinde Constanz

1. der Fabrikarbeiter Matthias Kenz, wohnhaft zu Landschlacht in der Schweiz,

2. die Kostgeberin Karoline Reif, wohnhaft zu Constanz, und erklären, daß sie das am 6ten Jenner 1870 zu Constanz geborene, am 8ten Jenner 1870 unter Nr. 2 mit dem Namen Karl August in das Geburtsbuch der Gemeinde Constanz eingetragene Kind als ihr natürliches Kind anerkennen.

Diese Erklärung ist geschehen vor den Zeugen:

1. Karl März, Schneider, wohnhaft zu Constanz,
2. Pelag Kirner, Taglöhner, wohnhaft zu Landschlacht.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung wurde diese Urkunde von den Erschienenen, dem Standesbeamten und dem Rathschreiber unterschrieben und damit zugleich die Durchstreichung der nebenan gedruckten Impresse bestätiget.

Unterschriften:

der Erschienenen: des Standesbeamten:

des Rathschreibers:

Bemerkung:

1. Die Impresse ist zu durchstreichen, die Anerkennungsurkunde an den Rand zu setzen.

2. An dem Rande der Geburtsurkunde Nr. 2. vom 8. Januar 1870 ist beizusetzen:

Anerkannt von Matthias Kenz und Karoline Reif am 25ten November 1870 Geburtsbuch Nr. 180.

Der Standesbeamte:
N. N.
Bürgermeister.

An den Rand.

Muster 7.

7. Verspätete Geburtsanzeigen.

(Gesetz §. 61.)

Die Beurkundung ist mit Benützung der Impresse und nach Maßgabe derselben zu fertigen. An dem Rand neben der Impresse ist zu beurkunden:

Diese verspätete Geburtsanzeige ist zugelassen durch die Verfügung des Großherzoglichen Amtsgerichts Engen vom 5ten März 1870 Nr. 2540, deren Ausfertigung als Nr. 8 den Beilagen dieses Geburtsbuches angeschlossen worden ist.

Dieser Zusatz wird nach geschehener Vorlesung und Genehmigung von dem Erschienenen, dem Standesbeamten und dem Rathschreiber unterzeichnet.

Unterschriften:

des Erschienenen: des Standesbeamten:

des Rathschreibers:

Bemerkung:

In ähnlicher Weise ist bei der nachträglichen Beurkundung verspäteter Todesanzeigen zu verfahren.

An den Rand.

Muster 8.

8. Gerichtliche Erkenntnisse und Urtheile. Beschlüsse.

(Vollzugsverordnung §§. 38, 43 zweiter Absatz.)

Am 12ten Mai 1870 erschien vor dem Standesbeamten der Gemeinde Hausen der Gutsbesitzer Karl Hahn, wohnhaft zu Hausen, und übergibt dem Standesbeamten Ausfertigungen der von dem Amtsgerichte Engen am 5ten Januar 1870 Nr. 1812 und von dem Appellationssenate zu Constanz am 5ten Mai 1870 unter Nr. 1710 erlassenen Erkenntnisse über eine Anwünschung mit der Bitte um Eintragung. Die Erkenntnisse wurden von dem Standesbeamten als Nr. 5 und 6 den Beilagen des Geburtsbuches angeschlossen; dieselben lauten:

(die Erkenntnisse wörtlich einzurücken.)

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung wurde diese Urkunde von dem Erschienenen, von dem Standesbeamten und dem Rathschreiber unterschrieben und damit zugleich die Durchstreichung der nebenstehenden Impresse bestätiget.

Unterschriften:

Bemerkung:

1. Die Impresse ist zu durchstreichen, die Beurkundung an den Rand zu setzen.
2. Nach diesem Muster sind einzurichten die Eintragungen:
   a. gerichtlicher Urtheile über die eheliche Kindschaft und auf Anerkennung natürlicher Kinder;
   b. gerichtlicher Erkenntnisse über Berichtigung des Geburtsbuches;
   c. der Beschlüsse über Namensänderungen.
3. Wegen der Nothwendigkeit von Randverweisungen wird auf §. 33 des Gesetzes verwiesen. Sie werden beispielsweise so zu fassen sein an dem Rande der Geburtsurkunde

   des Angewünschten:

   Erkenntniß über Anwünschung durch Karl Hahn ist eingetragen am 12ten Mai 1870 unter Nr. 75 des Geburtsbuches der Gemeinde Hausen vom Jahre 1870.

   Der Standesbeamte:

   . . . . .

   desjenigen, dem die Namensänderung gestattet wurde:

   Beschluß über Namensänderung (Biedermann statt Ermel) ist eingetragen am 10ten November 1870 unter Nr. 212 des Geburtsbuches der Gemeinde Hausen vom Jahre 1870.

   Der Standesbeamte:

   . . . . .

An den Rand.

Muster 9.

9. Urkunden der Notare über Anerkennungen und Anwünschungen.

(Vollzugsverordnung §. 38.)

Am 24ten Mai 1870 erschien vor dem Standesbeamten der Gemeinde Aach der Weber Johann Diez, wohnhaft zu Engen, und übergibt eine von Notar Sand zu Engen am 23ten Mai 1870 gefertigte Urkunde

oder:

übergibt die beglaubigte Abschrift des von Notar Sand zu Engen am 23ten Mai 1870 gefertigten Heirathsvertrages zwischen Weber Johann Diez, wohnhaft zu Engen, und Anna Maria Rief, wohnhaft zu Aach,

worin die Anerkennung (oder die Anwünschung) des am 3ten Februar 1870 zu Aach geborenen, mit den Vornamen Eva Katharina unter Nr. 6 zum Geburtsbuche der Gemeinde Aach vom Jahre 1870 eingetragenen Kindes durch den genannten Johann Diez (oder durch die genannten Johann Diez und Anna Maria Rief) enthalten ist. Die übergebene Urkunde ist als Nr. 10 den Beilagen des Geburtsbuches angeschlossen worden.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung wurde diese Urkunde von dem Erschienenen, von dem Standesbeamten und dem Rathschreiber unterschrieben und damit zugleich die Durchstreichung der nebenstehenden Impresse bestätiget.

Unterschriften:

Bemerkungen:

1. Die Impresse ist zu durchstreichen, die Urkunde an den Rand zu setzen.
2. Wegen der Randbemerkungen wird auf Muster 6a und b. und Muster 8 Bemerkung 3 verwiesen.

An den Rand.

II.

Beurkundungen in Beziehung auf Eheschließung.

(15 kr. Stempel.)

10. Gesuch um Verkündschein.

(Vollzugsverordnung §§. 65, 66.)

An das Großherzogliche Amtsgericht . . . . .

Nachweise zum Gesuche
des (Vor- und Geschlechtsname, Beruf und Wohnort des Bräutigams)
und der (Vor- und Geschlechtsname, Beruf und Wohnort der Braut),
womit um Erlassung eines Verkündscheines
auf den Grund nachstehender Angaben gebeten wird.

1. Ort, Tag und Jahr der Geburt des Bräutigams (der Braut), Vor- und Geschlechtsnamen, Beruf und Wohnort seiner (ihrer) Eltern.
2. Die Angabe, ob er (sie) früher verheirathet war und ob diese Ehe durch den Tod des anderen Ehetheils oder durch Ehescheidung aufgelöst worden ist, und wann diese Auflösung erfolgte.
3. Die Angabe, ob und in welcher Weise der Bräutigam mit der Braut verwandt oder verschwägert ist (L.R.S. 161—163), ob sie durch Anwünschung in ein die Ehe hinderndes Verhältniß zu einander getreten sind (L.R.S. 348); die Bezeichnung der Gründe, welche für die etwa nöthige Nachsicht (L.R.S. 164—164 b.) geltend gemacht werden.
4. Die Angabe des bürgerlichen Wohnsitzes des Bräutigams (der Braut) und, wenn er (sie) den Aufenthalt außerhalb des Wohnsitzes verlegte, oder im Inland keinen Wohnsitz hat, des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, endlich, wenn der Aufenthalt am gegenwärtigen Wohnorte nicht volle drei Monate gedauert hatte, des früheren ständigen Aufenthaltsortes.
5. Die Einwilligung der Eltern oder (wenn kein Elterntheil lebt oder seinen Willen erklären kann) der Großeltern und (bei gleicher Voraussetzung und wenn der Bräutigam — die Braut — unter 21 Jahre alt ist) des Vormundes, der vormundschaftlichen Beiräthe und des Gerichtsnotars.

Unterschrift des Bürgermeisters:

. . . . . .

6. Die Bestätigung der unter Ziffer 1 und 2 angeführten Thatsachen und der unter Ziffer 3 erwähnten Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse, sowie des zu Ziffer 5 etwa angegebenen Todes von Ahnen durch den Gerichtsnotar. Ist eine frühere Ehe durch Scheidung aufgelöst, so ist anzugeben, ob das Scheidungsurtheil im Ehebuche eingetragen seie.

Unterschrift des Gerichtsnotars:

. . . . .

Unterschriften der Verlobten:

. . . . . den . . ten 187

. . . . . .

. . . . . .

Bemerkungen:

1. Das Gesuch ist mit der Bezeichnung des Amtsgerichtes, welches um den Verkündschein angegangen werden will (Gesetz §. 67) und den Unterschriften der Verlobten dem Bürgermeister des Wohnortes jedes der Brautleute oder, wenn sie den Aufenthalt außerhalb des Wohnsitzes verlegten oder im Inlande keinen Wohnsitz haben, bei dem Bürgermeister ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes einzureichen, und von diesem nach Beisetzung der erforderlichen Beurkundungen dem Gerichtsnotar des Bezirkes mitzutheilen.
2. Das Gesuch kann von beiden Verlobten gemeinschaftlich oder von jedem besonders dem in Bemerkung 1 bezeichneten Bürgermeister übergeben werden.
3. Willigen Eltern oder Großeltern in die Ehe nicht ein, so ist durch Notariatsurkunden die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften über das ehrerbietige Ansuchen (L.R.S. 150—155) nachzuweisen.
4. Ist der Verlobte öffentlicher Diener, so ist die Heirathserlaubniß der vorgesetzten Dienstbehörde, wo sie vorgeschrieben ist, urkundlich nachzuweisen.
5. Die Urkunden über die Erlaubniß zur Heirath, welche nach §. 23 des Wehrgesetzes erforderlich ist, sind anzuschließen.
6. Die Angaben unter Ziffer 1, 2, 3, 4 des Formulars hat der Bürgermeister zu beurkunden und unter Ziffer 5 den Todestag der Eltern und Großeltern anzugeben, welche etwa nicht mehr leben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

11. Verkündschein.

(Gesetz §. 69.)

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der Müller Josef Probst, 32 Jahre alt, geboren zu Neusatz, wohnhaft zu Bühlerthal, Sohn des Landwirthes Konrad Probst und dessen Ehefrau Gertrud geborene Landolt, Beide wohnhaft zu Neusatz,

und

2. Kunigunde Sander, 24 Jahre alt, geboren zu Bühl, wohnhaft in Bühl, Tochter des Gastwirthes Georg Sander und dessen Ehefrau Eva geborene Fritz, Beide wohnhaft zu Bühl,

eine Ehe unter sich zu schließen Willens sind.

Dem unterzeichneten Amtsgerichte ist ein Hinderniß dieser Ehe nicht bekannt. Etwaige Einsprachen gegen dieselbe sind bei dem Amtsgerichte Bühl oder bei dem Standesbeamten der Gemeinden Bühlerthal oder Bühl vorzubringen.

Die Verkündung des Aufgebotes hat in den Gemeinden Bühlerthal und Bühl zu geschehen.

Bühl den 12. Oktober 1870.

Großherzogliches Amtsgericht.
N.

Beurkundungen des Standesbeamten.

1. über den Anschlag (Gesetz §. 72).

Vorstehender Verkündschein des Amtsgerichts Bühl vom 12. Oktober 1870 ist an dem Gemeindehause zu Bühl (oder Bühlerthal) Samstags den 15ten Oktober 1870 öffentlich angeschlagen worden.

Bühl, den 15. Oktober 1870.

Der Standesbeamte:

2. über dessen Abnahme (Gesetz §. 74.)

Der obige Verkündschein ist von dem Gemeindehause zu Bühl abgenommen worden, nachdem er bis heute öffentlich dort angeschlagen war. Eine Einsprache gegen die beabsichtigte Ehe wurde nicht (oder: wurde von dem Gastwirth Georg Sander, wohnhaft zu Bühl) angemeldet.

Bühl, den 24. Oktober 1870.

Der Standesbeamte:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. über Erledigung von Einsprachen (Gesetz §. 85.)

Die von Gastwirth Georg Sander in Bühl gegen die beabsichtigte Ehe erhobene Einsprache wurde durch Erkenntniß des Amtsgerichtes Bühl vom 10. November 1870 Nr. 8042 aufgehoben.

Bühl, den 12. November 1870.

Der Standesbeamte:

Zwanzigste Beilage des Ehebuches der Gemeinde Bühl vom Jahre 1870 (zu dem Eintrage Nr. 80 gehörend).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Muster 12.

12. Heirathsurkunde.

Probst, Josef
und
Melzer, Katharina.

Im Jahre eintausend achthundert siebenzig den zehnten Mai Vormittags zehn Uhr erschienen vor dem Standesbeamten der Gemeinde Bühl

1. der Strassenwart Josef Probst, 30 Jahre alt, geboren zu Wertheim, wohnhaft zu Bühl, Sohn des Josef Anton Probst, Landwirth, und seiner Ehefrau Kunigunde, geborene Schneider, Beide wohnhaft zu Wertheim,
2. und die Katharina Melzer, Näherin, 20 Jahre alt, geboren zu Steinbach, wohnhaft zu Bühl, Tochter des Conrad Melzer, Handelsmann, und seiner Ehefrau Ursula, geborene Weiss, Beide wohnhaft zu Bühl,

um die zwischen ihnen verabredete Heirath abzuschließen.

In Folge des Verkündscheines des Großherzoglichen Amtsgerichtes Bühl vom 5ten April des Jahres 1870 Nr. 2810 ist die Ankündigung dieser Heirath an dem Gemeindehause zu Bühl von Sonntag den 24ten April des Jahres 1870 bis Sonntag den 1ten Mai des Jahres 1870, beide einbegriffen, öffentlich angeschlagen gewesen; eine Einsprache gegen diese Verheirathung wurde nicht eingelegt. Der Standesbeamte hat deßhalb den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander zur Ehe nehmen wollen? Nachdem Beide einzeln diese Frage bejahend beantwortet hatten, erklärte der Standesbeamte im Namen des Gesetzes, daß sie durch das Band der Ehe miteinander verbunden sind. Diese Verhandlung ist in dem Gemeindehause zu Bühl öffentlich geschehen, in Gegenwart insbesondere der Zeugen:

1. Karl Heinemann, Gastwirth, wohnhaft zu Bühl,
2. Johann Schelb, Strassenwart, wohnhaft zu Achern.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung wurde diese Urkunde von den Erschienenen, von dem Standesbeamten und dem Rathschreiber unterschrieben.

Unterschriften:

der Erschienenen: des Standesbeamten:

des Rathschreibers:

Impresse.

Bemerkungen:

1. Wenn die Ehe vor einem durch den zuständigen Standesbeamten hierzu ermächtigten Standesbeamten geschlossen werden soll (Gesetz §. 89 Absatz 2), so ist den Worten: „vor dem Standesbeamten der

Gemeinde (Achern)" beizufügen: hiezu ermächtiget durch schriftliche Vollmacht des Standesbeamten zu Bühl vom 4. März 1870, Nr. 2 der Beilagen des Ehebuchs, sind erschienen ꝛc.

2. Wollen die Verlobten bei der Eheschließung ein uneheliches Kind anerkennen (L.R.S. 331), so ist an dem Rande zu beurkunden:

Gleichzeitig erklären die Verlobten, Straßenwart Josef Probst und die Näherin Katharina Melzer vor den Zeugen Karl Heinemann und Johann Schelb, und vor dem Standesbeamten, daß sie das Kind Friederike, welches die Katharina Melzer am 1. Februar 1870 zu Sasbach geboren hat und welches im Geburtsbuche dieser Gemeinde am 3. Februar 1870 unter Nr. 15 eingetragen ist, als ihr Kind anerkennen.

Dieser Zusatz wird nach geschehener Vorlesung und Genehmigung von den Erschienenen, den Zeugen, dem Standesbeamten und dem Rathschreiber unterzeichnet.

Unterschriften:

An dem Rande der Geburtsurkunde vom 3. Februar 1870 Nr. 15 ist zu bemerken:

Anerkannt von Josef Probst und Katharina Melzer am . . . . . 1870, Ehebuch von 1870 Nr. . . .

3. War Einsprache gegen die Ehe erhoben worden (Gesetz §. 85), so sind die Worte der Impresse:

„eine Einsprache gegen diese Heirath wurde nicht eingelegt"

zu durchstreichen; an den Rand ist zu setzen:

„Die von Georg Sander gegen diese Heirath erhobene Einsprache wurde aufgehoben durch das „Erkenntniß des Amtsgerichts Bühl vom 10. Februar 1870 Nr. 1810 Beilage Nr. 4 des Ehebuches."

Dieser Zusatz und die Durchstreichung der Worte: „eine Einsprache . . . . . nicht eingelegt" wird nach geschehener Vorlesung und Genehmigung von den Erschienenen, den Zeugen, dem Standesbeamten und dem Rathschreiber unterzeichnet.

Unterschriften:

4. Geschehen Aufgebote der Ehe in mehreren Gemeinden (Gesetz §§. 71, 85 Absatz 3), so ist am Rande der Impresse beizufügen:

Nach den Beurkundungen des Standesbeamten zu Offenburg vom 14. Februar 1870 und des Standesbeamten zu Lahr vom 21. Februar 1870, Beilagen 5 und 6 des Ehebuches, ist die Ankündigung der Ehe auch angeschlagen gewesen an dem Gemeindehause zu Offenburg von Sonntag den 6. Februar bis Sonntag den 13. Februar 1870, beide einbegriffen, und am Gemeindehause zu Lahr von Sonntag den 13. Februar bis Sonntag den 20. Februar 1870, beide einbegriffen.

Dieser Zusatz wird nach geschehener Vorlesung und Genehmigung von ꝛc. unterzeichnet.

Unterschriften:

5. Geschah die Eheschließung in einem Privathause (Gesetz §. 90 Absatz 2), so sind die Worte der Impresse: „in dem Gemeindehause zu" zu durchstreichen; an dem Rande des Buches ist zu beurkunden:

Auf Grund der von dem Amtsgerichte Bühl durch Verfügung vom 9. d. M. Nr. 8410, Nr. 17 der Beilagen des Ehebuches, ertheilten Nachsicht geschah die Eheschließung in dem Wohnhause des Conrad Melzer in Bühl.

Den Zusatz und die Durchstreichung der Worte „in dem Gemeindehause zu" in der Impresse genehmigen nach geschehener Vorlesung

Unterschriften:

der Erschienenen: des Standesbeamten:

des Rathschreibers:

13. Urkundliche Nachweisung über Aufnahme der Heirathsurkunde.
(Gesetz §. 87 Absatz 2.)

Die Urkunde über die bürgerliche Schließung der Ehe zwischen Josef Probst, Kaufmann, und Kunigunde Probst, geborene Dengler, beide wohnhaft in Baden, ist durch den Standesbeamten heute Vormittags neun Uhr aufgenommen worden. Dies bestätigen.

Baden, den 12. Dezember 1870.

Der Standesbeamte:

Der Rathschreiber:

14. Ehescheidungs- — Ehenichtigkeitsurtheile.

(Vollzugsverordnung §§. 46, 50—52.)

Kunz, Joh. Georg
und
Krug, Mathilde.

Am 12ten Dezember 1870 sind vor dem Standesbeamten der Gemeinde Mühlburg erschienen:

1. der Müller Johann Georg Kunz,

2. seine Ehefrau Mathilde, geborene Krug, beide wohnhaft in Mühlburg, und haben mit der Bitte um Eintragung Ausfertigung des Urtheils des Kreis- und Hofgerichts in Mannheim vom 29. November 1870 Nr. 5112 vorgelegt, wodurch auf wechselseitige Einwilligung die Scheidung ihrer Ehe zugelassen wurde. Das Urtheil wurde unter Nr. 12 den Beilagen des Ehebuches vom Jahre 1870 angeschlossen; dasselbe lautet:

(Das Urtheil ist wörtlich einzurücken.)

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung . . . . unterschrieben und . . . . bestätiget.

Unterschriften:

Bemerkungen:

1. Die Impresse ist zu durchstreichen, die Beurkundung an den Rand zu schreiben.

2. Am Rande der Heirathsurkunde ist zu beurkunden: Scheidungsurtheil eingetragen im Ehebuche von 1870 am 12ten Dezember 1870 unter Nr. 18.

3. Aehnlich ist zu verfahren bei der Eintragung

a. von Urtheilen auf Scheidung der Ehe aus bestimmter Ursache, und

b. von Urtheilen auf Ungiltigkeit der Ehe; in diesen Fällen ist das Erscheinen beider Ehegatten nicht erforderlich.

An den Rand.

III.

Beurkundungen im Todtenbuche.

15. Auf persönliche Anzeige.

(Gesetz §. 47.)

Belzer, Georg.

Am 30ten Dezember 1870 erschien vor dem Standesbeamten der Gemeinde Reichenbach der Schneider Conrad Prag, wohnhaft zu Reichenbach, welcher ein Hausgenosse (Sohn, der Vater, ein Nachbar) des Verstorbenen zu sein angab, und erklärte, daß am neun und zwanzigsten Dezember des Jahres Eintausend achthundert und siebenzig, Vormittags zehn Uhr zu Reichenbach verstorben seie: der Taglöhner Georg Belzer, geboren zu Gernsbach, wohnhaft zu Reichenbach, 79 Jahre alt, Wittwer (Ehemann) von Maria Anna, geborene Koch, ehelicher Sohn von Mathias Belzer, Landwirth, und Katharina, geborene Lambert, Beide wohnhaft zu Gernsbach.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung wurde diese Urkunde von dem Erschienenen, dem Standesbeamten und dem Rathschreiber unterzeichnet.

Unterschriften:

des Erschienenen: des Standesbeamten:

des Rathschreibers:

Impresse.

Muster 16.

16. Auf schriftliche Anzeige.

(Gesetz §§. 49, 50, 55.)

Am 6. Mai 1870 ist dem Standesbeamten der Gemeinde Karlsruhe eine Mittheilung des Vorstandes des hiesigen städtischen Spitals (des Großherzoglichen Amtsgerichts Karlsruhe, des Untersuchungsrichters am Großherzoglichen Kreis- und Hofgerichte, des Bezirksamtes ꝛc.) vom 5. Mai 1870 Nr. 710 über einen in der Gemeinde Karlsruhe erfolgten Tod zugekommen. In Folge dieser Mittheilung wird beurkundet, daß am fünften Mai des Jahres eintausend achthundert und siebenzig zu Karlsruhe verstorben ist: der u. s. w. nach vorstehendem Muster.

Diese Beurkundung ist nach Durchstreichung der nebenstehenden Impresse auf den Rand des Buches geschrieben und das Schreiben des Spitalvorstandes (ꝛc.) vom 5. Mai 1870 unter Nr. 6 den Beilagen dieses Todtenbuches angeschlossen worden.

Urkundlich der Unterschriften:

des Standesbeamten:

des Rathschreibers:

Bemerkungen:

1. Die Impresse ist zu durchstreichen, die Beurkundung an den Rand zu schreiben.

2. Es darf in der Urkunde nicht erwähnt werden, daß Jemand eines gewaltsamen Todes oder daß er im Gefängnisse gestorben seie. (Gesetz §. 52.)

Auf den Rand.

Muster 17.

IV.

17. Auszüge aus den Standesbüchern.

(Gesetz §. 24, Vollzugsverordnung §. 34.)

Großherzogthum Baden.

Kreis Constanz. Amtsgericht Meersburg.

Gemeinde Markdorf.

Auszug aus dem Geburts- (Ehe-, Todten-) Buche
des Jahres 1870.

Nr. 17. Am . . . ten 1870 u. s. w. wörtlich, wie der betreffende Eintrag im Buche lautet, einschließlich aller Unterschriften und etwaiger Randbemerkungen.

Die Uebereinstimmung dieses Auszuges mit dem Geburts- ꝛc. Buche bezeugen

Markdorf, den 27. Januar 1870.

der Standesbeamte:
Josef Fischer, Bürgermeister.

(Siegel.)

der Rathschreiber:
Conrad Allgeier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Muster 18.

18. Abschluß der Standesbücher.

(Gesetz §. 8 Absatz 1, Vollzugsverordnung §. 14.)

Das Geburts- (Ehe-, Todten-) Buch der Gemeinde Bühl vom Jahre 1870 ist mit der sieben und achtzigsten Urkunde vom 28. Dezember 1870 geschlossen worden.

Bühl, den 1. Januar 1871.

Zur Beglaubigung:
der Standesbeamte: Sigmund Kanzle, Bürgermeister.

Bemerkung:
Diese Beurkundung wird in jede Urschrift der Standesbücher unmittelbar hinter den zuletzt gefertigten Standesschein eingetragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verzeichniß der Muster.

I.

Beurkundungen im Geburtsbuche.

1. Anzeige der Geburt eines ehelichen Kindes:
   a. vom Vater erstattet,
   b. von einem Dritten erstattet.
2. Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes:
   a. vom anerkennenden Vater erstattet,
   b. für den anerkennenden Vater von einem Bevollmächtigten erstattet,
   c. von dritten Personen erstattet mit Bezeichnung der Mutter,
   d. von dritten Personen erstattet ohne Bezeichnung der Mutter.
3. Anzeige der Geburt eines leblosen Kindes.
4. Anzeige einer Zwillingsgeburt.
5. Anzeige der Auffindung eines Kindes.
6. Anerkennung eines natürlichen Kindes nach der Geburtsbeurkundung:
   a. von einem Elterntheile,
   b. von beiden Eltern.
7. Verspätete Geburtsanzeigen.
8. Gerichtliche Erkenntnisse und Urtheile. Beschlüsse.
9. Urkunden der Notare über Anerkennungen und Anwünschungen.

II.

Beurkundungen in Beziehung auf die Eheschließung.

10. Gesuch um Verkündschein.
11. Verkündschein und Beurkundungen des Standesbeamten darauf.
12. Heirathsurkunde, durch den zuständigen Standesbeamten aufgenommen.
    Bemerkung: 1. aufgenommen durch einen requirirten Standesbeamten,
    2. mit gleichzeitiger Kindesanerkennung,
    3. wenn Einsprache erhoben war,
    4. wenn die Aufgebote in mehreren Gemeinden geschahen,
    5. wenn die Ehe in einem Privathause geschlossen wurde.
13. Nachweisung über die Aufnahme der Heirathsurkunde.
14. Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitsurtheile.

III.

Beurkundungen im Todtenbuche.

15. Auf persönliche Anzeigen.
16. Auf schriftliche Anzeigen.

IV.

17. Auszüge aus den Standesbüchern.
18. Abschluß der Standesbücher.